

HERZOG GmbH

ALLGEMEINE LIZENZBEDINGUNGEN

- Stand: Juli 2020

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der HERZOG GmbH (im Folgenden „HERZOG“) zeitlich befristet wie auch unbefristet zur Verfügung gestellten Softwareprodukte (entgeltlich und unentgeltlich), die unabhängig von der Lieferung zugehöriger Hardware überlassen werden, einschließlich etwaiger Programmbeschreibungen, Programmbibliotheken, Beispieldateien, Bedienungsanleitungen sowie sonstiger Begleitdokumentation, unabhängig davon, ob die Softwareprodukte zum Download bereitgestellt oder freigeschaltet werden oder mittels Datenträger zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden „Software“). Für Software, Updates, Upgrades o.ä., die sich auf Software beziehen, die in ihrer Ursprungsversion als Teil oder in Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung überlassen wurde, gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von HERZOG (<https://herzog-online.com/agb/>).

Als Software im Sinne dieser Lizenzbedingungen gelten darüber hinaus auch SPS Programme, Visualisierungen, Software für Schnittstellen, Datenbanken, einzelne Softwarezeilen, Code-Snippets, Firmware, BETA-Versionen, Release Kandidaten (RC), Zyklen, HOTFIX-Versionen und CABSoft-Beispielprogramme.

Für Firmware gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen, jedoch darf Firmware nur zusammen mit der zugehörigen Hardware, für die sie freigegeben wurde, benutzt bzw. an Dritte weitergegeben werden.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten exklusiv und für jede Nutzung der von HERZOG zur Verfügung gestellten Software.

Nutzer ist diejenige juristische oder natürliche Person, welche die Software in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen oder sonstigen Tätigkeit verwendet. Die Software ist nicht für den Privatgebrauch vorgesehen.

Etwaiige Bedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn HERZOG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Bedingungen gilt der Download, die Installation und anderweitige Nutzung der Software als Zustimmung des Nutzers zu diesen Bedingungen.

1. Nutzungsrechte

- 1.1. Die Software wird dem Nutzer entweder auf Datenträger oder zum Download zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Maschinencode). Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.
- 1.2. Die für die Nutzung der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen werden dem Nutzer mitgeteilt; für die Erfüllung dieser Systemvoraussetzungen ist allein der Nutzer verantwortlich. Der Nutzer ist ferner dafür verantwortlich, diejenige Software, die er im Rahmen seiner eigenen Produktivumgebung einsetzen will, vor einem solchen Einsatz in einer gesicherten und abgeschirmten Testumgebung zu testen, da die Funktionalität der jeweiligen Software von HERZOG nicht unter allen möglichen Einsatzbedingungen getestet werden kann.
- 1.3. Die Software ist urheberrechtlich geschützt.
Vorbehaltlich der Begleichung entsprechender Lizenzgebühren – sofern anwendbar – und wenn nicht abweichend beschrieben in den Ergänzenden Lizenzbedingungen in Anlage I, gewährt HERZOG dem jeweiligen Nutzer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software zu dem Zweck, für den die Software von HERZOG vorgesehen und zur Verfügung gestellt wurde.

Der Nutzer steht dafür ein, dass im Falle einer berechtigten Weitergabe der Software der jeweilige Erwerber die vorliegenden Bedingungen anerkennt und in sämtliche sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten des Nutzers eintritt.

Sofern nicht anders vereinbart (u.a. gem. der nachfolgenden Abschnitte) darf der Nutzer die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Hardware einsetzen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen ist dem Nutzer, beispielsweise für einen Einsatz durch mehrere eigene Mitarbeiter, gestattet. Der Einsatz der überlassenen Software ist auch innerhalb eines Firmennetzwerkes zulässig.

Wird eine Software durch einen Softwareschutzstecker (Dongle), einen System-Identifikation-Key (SIK) oder einen Lizenzcode geschützt, so repräsentiert und begrenzt dieser Dongle, SIK oder der Lizenzcode das Nutzungsrecht an der Software. Der Verlust oder die Beschädigung eines Dongles kommt einem Verlust des Nutzungsrechtes gleich. HERZOG ist bei Verlust eines Dongles nicht zum Ersatz verpflichtet. Bei Beschädigung eines Dongles ist HERZOG nur dann und nur insoweit zum Ersatz verpflichtet, wenn diese Beschädigung innerhalb der Gewährleistungsfrist durch einen Mangel am Dongle verursacht wurde, der nicht dem Nutzer zuzurechnen ist.

- 1.4. Der Nutzer ist außer in den Fällen des §69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen, abgeleitete Werke der Software zu erstellen, Funktionen zu deaktivieren oder Teile herauszulösen. Der Nutzer darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.

Der Nutzer ist ferner nicht befugt, Urhebervermerke sowie sonstige Merkmale zur Identifikation der Software und des Herstellers zu entfernen oder zu verändern.

- 1.5. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für alle Updates, Upgrades und Programmergänzungen der Software, die von HERZOG zum Download oder auf Datenträger bereitgestellt werden, soweit diese Updates, Upgrades und Programmergänzungen nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. In diesem Fall sind ausschließlich die Bestimmungen der für das jeweilige Update/ Upgrade bzw. die Programmergänzung gültigen Bestimmungen maßgeblich.
- 1.6. Während der Laufzeit der Lizenz und binnen eines (1) Jahres nach deren Kündigung oder Ablauf ist HERZOG berechtigt, die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen regelmäßig durch Einsicht in die relevanten Daten (Bücher, Aufzeichnungen, Computer etc.) des Nutzers zu überprüfen. Ein geplantes Audit ist dem Nutzer mit angemessener Frist vorab schriftlich anzukündigen.

2. Drittprodukte / Open Source Software

- 2.1. Für Software, für die HERZOG nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine Open Source Software ist (Drittprodukt), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieses Abschnitts die zwischen HERZOG und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Nutzer betreffen (wie z.B. End User License Agreement); auf diese weist HERZOG den Nutzer hin und macht sie ihm auf Verlangen zugänglich.
- 2.2. Für Open Source Software gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieses Abschnitts die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. HERZOG wird den Nutzer auf das Vorhandensein sowie auf die Nutzungsbedingungen überlassener Open Source Software hinweisen und ihm die Nutzungsbedingungen zugänglich machen oder, soweit nach den Nutzungsbedingungen erforderlich, überlassen.
- 2.3. Jeder Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen für Drittprodukte von Seiten des Nutzers berechtigt nicht nur HERZOG, sondern auch seinen Lizenzgeber die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen durchzusetzen.

3. Mängelansprüche

- 3.1. Vorbehaltlich etwaiger besonderer Bestimmungen gemäß Ziffer 4 ist die gelieferte Software frei von Sachmängeln, wenn sie die Funktionen erfüllt, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Programmbeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. HERZOG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktionen des Programms den Anforderungen des Nutzers entsprechen.
Voraussetzung der Mängelhaftung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Der Nutzer hat diesen ausreichend zu beschreiben.
- 3.2. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Nutzer zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Nutzer zumutbar ist.
- 3.3. Ist die Software mangelhaft, wird HERZOG den Mangel nach eigener Wahl entweder durch Nachbesserung oder Lieferung von mangelfreier Software beheben (Nacherfüllung). HERZOG ist berechtigt, Mängel durch Überlassung einer neuen Kopie, eines

Updates, oder einer neuen Programmversion zu beheben. Eine Pflicht zur Bereitstellung von neuen Programmversionen bzw. Updates ergibt sich daraus nicht. Regelmäßige Wartung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. HERZOG ist alternativ berechtigt, für die betroffene Software einen Hotfix oder ein Service Pack bereitzustellen. Ein Anspruch des Nutzers auf eine bestimmte Art der Mängelbeseitigung besteht nicht.

Falls der Nutzer im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenz zulässige, individuelle Anpassungen an der Software vorgenommen hat, ist der Nutzer verpflichtet vor der Installation von Upgrades, Hotfixes, Service Packs oder neuen Programmversionen auf seine Gefahr und Kosten hin sicherzustellen, dass diese individuellen Anpassungen der Software mit dem Upgrade, Hotfix, Service Pack oder der neuen Programmversion kompatibel sind. Dies gilt auch für den Fall, dass HERZOG eine solche individuelle Anpassung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erbracht hat. Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Nutzer nur verlangen, dass HERZOG diese durch mangelfreie ersetzt.

3.4. Mängelansprüche bestehen nicht:

3.4.1. bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit

3.4.2. bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit

3.4.3. bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen

3.4.4. bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind

3.4.5. für vom Nutzer oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen und die daraus entstehenden Folgen

3.4.6. daraus, dass sich die überlassene Software mit der vom Nutzer verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.

3.5. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.

3.6. Mängelansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch HERZOG sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3.7. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Regelung zur „Haftung“. Weitergehende Ansprüche des Nutzers wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

4. Besondere Bestimmungen für unentgeltlich überlassene Software und für Software, die im Quellcode überlassen wird

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 3 gilt für unentgeltlich überlassene Software, sowie für Software, die im Quellcode überlassen wird, folgendes:

4.1. HERZOG gewährleistet weder, dass die Software die Erwartungen und Ansprüche des Nutzers erfüllt, noch dass die Software in Kombination mit einer von Dritten zur Verfügung gestellten Hardware oder Anwendersoftware funktioniert. Ebenso gewährleistet HERZOG nicht die fehlerfreie und dauerhafte Funktionsfähigkeit des Produkts oder das Beheben von Mängeln. Weiterhin gewährleistet HERZOG nicht, dass das Produkt frei von Rechten Dritter ist.

4.2. Für im Quellcode überlassene Software gilt darüber hinaus, dass diese in der überlassenen Form nicht für eine Verwendung vorgesehen ist. Vielmehr ist die Software darauf ausgelegt vom jeweiligen Nutzer im Hinblick auf die eigene Verwendung angepasst und modifiziert zu werden. Es obliegt hier dem Nutzer die Software auf Anwendbarkeit und Schnittstellenkompatibilität hin zu überprüfen.

4.3. Der vorstehende Abschnitt gilt nicht, wenn und soweit HERZOG einen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat.

5. Haftung

5.1. Haftung für unentgeltlich überlassene Software

HERZOG und seine gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften aufgrund der unentgeltlichen Bereitstellung der Software nur im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens auf den Ersatz eines etwaig entstandenen Schadens. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

5.2. Haftung für entgeltlich überlassene Software

5.2.1. Schadenersatzansprüche des Nutzers sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

5.2.2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- 5.2.2.1. nach dem Produkthaftungsgesetz
- 5.2.2.2. bei Vorsatz
- 5.2.2.3. bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten
- 5.2.2.4. bei Arglist
- 5.2.2.5. bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie
- 5.2.2.6. wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- 5.2.2.7. wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt

5.2.3. Sofern gemäß der vorstehenden Abschnitte eine Haftung seitens HERZOG bejaht wird, ist die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Gefahr und entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Nutzer eingetreten wäre.

6. Kündigung

- 6.1. HERZOG ist berechtigt, die Lizenz mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
- 6.2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen den gewährten Umfang und Inhalt des Nutzungsrechts durch den Nutzer ist HERZOG zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- 6.3. Mit Beendigung der Lizenz erlischt das Nutzungsrecht an der überlassenen Software. Der Nutzer hat sämtliche überlassenen Originaldatenträger, Sicherungskopien, Softwareschutzstecker (Dongle) oder sonstige auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software nebst der überlassenen Programmdokumentation an HERZOG zurückzugeben und die auf seinem System installierten Kopien der Software zu löschen. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung ist auf Anforderung gegenüber HERZOG schriftlich zu bestätigen und in geeigneter Form nachzuweisen.

7. Datenerfassung und Datennutzung

Teilweise erfasst die durch HERZOG angebotene Software personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Anmeldung und Nutzung der Funktionen der Software und/oder der Auftragsbearbeitung erhoben und verarbeitet werden. Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen (<https://herzog-online.com/datenschutz/>).

8. Ausfuhrkontrolle

Sofern die Software gemäß Anhang I der EG-dual-use-VO exportgenehmigungspflichtig ist, teilt HERZOG dies dem Nutzer mit. Der Nutzer ist für die Einhaltung aller anwendbarer nationalen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie sonstiger anwendbarer Ausfuhrerfordernisse verantwortlich. Überlässt der Nutzer die Software einem Dritten, so ist der Nutzer für die Einhaltung aller anwendbarer nationalen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie sonstiger anwendbarer Ausfuhrerfordernisse verantwortlich. Er stellt HERZOG insoweit von allen Verpflichtungen frei.

9. Anwendbare Recht und Gerichtsstand

Diese Bedingungen und die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Nutzer und HERZOG unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung der Normen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Oldenburg. HERZOG hat jedoch auch das Recht, den Sitz des Nutzers zu wählen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen gelten die HERZOG Nutzungsbedingungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung in diesen Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Oldenburg, Juli 2020

Anlage I

Ergänzende Lizenzbedingungen

Die nachfolgenden Ergänzenden Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor und ergänzend zu den vorstehenden Lizenzbedingungen in Bezug auf die im Folgenden näherbezeichneten Softwareprodukte und die betroffenen Regelungsbereiche. Im Übrigen gelten die Lizenzbedingungen unverändert.

1. Beta-Versionen und Release Kandidaten

Für als BETA-Versionen oder Release Kandidaten (RC) gekennzeichnete Softwareprodukte gelten folgende besonderen Bestimmungen: Als BETA-Versionen oder Release Kandidaten (RC) gekennzeichnete Softwareprodukte werden dem Nutzer kostenlos ausdrücklich als unfertige, noch in der Entwicklung befindliche Softwareversionen und ausschließlich zu Test- und Evaluierungszwecken überlassen. Eine Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere für produktive Zwecke auf Produktionssystemen oder als Teil solcher ist ausdrücklich nicht gestattet.

Der Nutzer ist verpflichtet sicherzustellen, dass durch den Einsatz von BETA-Versionen oder Release Kandidaten (RC) keine Systeme beeinflusst werden, die in irgend einer Form sicherheitsrelevant für Güter oder Personen sind.

HERZOG weist ausdrücklich darauf hin, dass die überlassene Software nicht alle für die Endversion vorgesehenen Softwarefunktionen enthält. Dementsprechend besteht für den Nutzer kein Anspruch darauf, dass die gestellte Aufgabe mit der Beta-Version der Software gelöst werden kann.

Darüber hinaus besteht keine Gewähr, dass in der überlassenen BETA/Release Kandidaten (RC)-Version enthaltene Funktionalitäten auch in einer Endversion enthalten sein werden.

Der Nutzer ist sich dementsprechend darüber bewusst, dass BETA-Versionen/Release Kandidaten (RC) von Software vollständig ohne Beschaffenheiten, ohne jedweden Verwendungszweck und ohne Zusagen zur Sicherheit zur Verfügung gestellt werden. Alle etwaigen Informationen zu der Software sind daher, auch wenn anders gekennzeichnet, nicht verbindlich. Auch eine Eignung für die gewöhnliche Verwendung und übliche Beschaffenheiten wird ausgeschlossen. Daraus folgt, dass es für diese Software auch keine entsprechende Gewährleistung oder Garantie geben kann. Des Weiteren folgt daraus, dass eine diesbezügliche Haftung von HERZOG im Schadensfall schon mangels Verletzung einer entsprechenden Pflicht ausscheiden wird. Die Verwendung der besagten Software erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Nutzers.

Wird HERZOG von einem Dritten in Anspruch genommen, weil dem Dritten ein Schaden entstanden ist, so wird der Nutzer HERZOG von sämtlichen berechtigten Ansprüchen des Dritten aus dieser Inanspruchnahme vollumfänglich freistellen.

2. HOTFIX-Versionen

HOTFIXES dienen dazu einzelne, konkret benannte Fehler zu beheben, jeweils aber beschränkt auf diejenigen Systeme, welche die Fehler aufzeigen.

Da HOTIX-Versionen aufgrund der Dringlichkeit nicht vollständig getestet werden können sind diese stets als Testversionen einzustufen. Der Nutzer ist sich dementsprechend darüber bewusst, dass HOTFIX-Versionen vollständig ohne Beschaffenheiten, ohne jedweden Verwendungszweck und ohne Zusagen zur Sicherheit zur Verfügung gestellt werden. Daraus folgt, dass es für HOTFIX-Versionen auch keine entsprechende Gewährleistung oder Garantie geben kann.

Der Einsatz von HOTFIX-Versionen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers.